



Franziska Lüthy, Anwältin bei Procap

Die Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung (HLE) verhilft den Menschen mit einem Handicap zu einer gewissen Autonomie im täglichen Leben.

Menschen, die auf Grund ihres Handicaps Hilfe für die Verrichtungen des täglichen Lebens oder einer ständigen persönlichen Aufsicht bedürfen, haben Anrecht auf eine Hilflosenentschädigung der IV. Diese Entschädigungen haben zum Ziel, den Personen mit Handicap so lange wie möglich ein unabhängiges Leben zu ermöglichen. Sie verhelfen so dann zu einer freien Wahl in Bezug auf ihr Leben, vor allem aber auch in Bezug auf die Art der notwendigen Unterstützung. Dies ist auch der Grund, weshalb die Summe der Entschädigung für Menschen, die nicht in einem Heim leben, höher ist¹.

Die sechs Lebensverrichtungen

Die Praxis hat sechs spezifische Bereiche definiert, für die man die nötige Hilfe evaluiert: man nennt sie auch «Lebensverrichtungen». Es handelt sich dabei um folgende Verrichtungen: 1) Aufstehen/Absetzen/Abiegen 2) Essen 3) An- und Auskleiden 4) Körperpflege 5) Verrichten der Notdurft 6) Fortbewegung.

Die Hilfe für diese Verrichtungen durch einen Dritten muss **regelmässig und erheblich** sein. Sie muss also im Prinzip täglich nötig sein, in dem die behinderte Person eine Verrichtung des täglichen Lebens oder zumindest eine Teilfunktion alleine nicht mehr ausführen kann. Wenn also eine Person sich nicht alleine waschen kann, nimmt man an, dass sie einer regelmässigen und erheblichen Hilfe für die Verrichtung der Körperpflege bedarf. Diese kann **direkt** sein, wenn ein Dritter an Stelle der Person handelt, oder **indirekt**, wenn Instruktionen oder eine Überwachung für das Ausführen einer Verrichtung unerlässlich sind. Neben diesen Lebensverrichtungen sind auch eine **permanente persönliche Überwachung, besonders anstrengende Pflege** oder eine **notwendige lebenspraktische Begleitung** als Kriterien für die Evaluation der Hilflosigkeit festgehalten. Die lebenspraktische Begleitung ist ein speziell wichtiges Kriterium für erwachsene Menschen, die unter einer geistigen oder psychischen Behinderung leiden. Sie haben seit der Einfüh-

rung dieses Kriteriums leichteren Zugang zu dieser Unterstützung. Die Begleitung soll der Person, die ihrer bedarf erlauben, unabhängig zu leben, Verrichtungen auszuführen und Kontakte ausserhalb der Wohnung zu etablieren. Damit kann eine dauerhafte Isolation von der Umwelt vermieden werden.

Hilflosigkeit welchen Grades?

In Bezug auf die Bedürfnisse kann die Hilflosigkeit schweren, mittleren oder leichten Grades sein². Die Hilflosigkeit ist **schweren Grades**, wenn die Person regelmässiger und erheblicher Hilfe für alle Lebensverrichtungen bedarf und wenn ihr Zustand zudem permanente Pflege oder persönliche Überwachung nötig macht.

Die Hilflosigkeit ist **mittleren Grades**, wenn die Person trotz Hilfsmitteln folgende Unterstützung braucht: a) regelmässige und erhebliche Fremdhilfe, um mindestens vier Lebensverrichtungen auszuführen, oder b) regelmässige und erhebliche Fremdhilfe um mindestens zwei Lebensverrichtungen auszuführen und zusätzlich eine permanente persönliche Überwachung, oder c) regelmässige und erhebliche Fremdhilfe um mindestens zwei Lebensverrichtungen auszuführen und eine dauerhafte lebenspraktische Begleitung.

Die Hilflosigkeit ist **leichten Grades**, wenn die Person trotz Hilfsmitteln folgendes braucht: a) regelmässige und erhebliche Fremdhilfe um mindestens zwei Lebensverrichtungen auszuführen, oder b) eine permanente persönliche Überwachung, oder c) permanente speziell anstrengende Pflege, die durch die Behinderung gefordert ist, oder d) beträchtliche und regelmässige Dienste Dritter, weil ohne diese Hilfe die sozialen Kontakte mit der Umwelt wegen schwerer Schädigung der sensorischen Organe oder wegen einer schweren körperlichen Behinderung nicht wahrgenommen werden können, oder e) eine dauerhafte lebenspraktische Begleitung.

Die HLE ist unabhängig von einer Rente und kann Erwachsenen wie Kindern zugesprochen werden (selten vor dem zweiten Lebensjahr). Kinder, die ein Anrecht auf HLE haben und die zusätzlich im Schnitt mindestens vier Stunden pro Tag Hilfe oder zusätzlich Pflege brauchen, haben ebenfalls das Recht auf einen Intensivpflegezuschlag.

Pilotversuch Assistenzbudget

Zurzeit nimmt eine gewisse Anzahl Personen, die auf eine HLE angewiesen sind, am Pilotversuch «Assistenzbudget für Behinderte» teil. Ziel dieses Projektes ist es, ein System zu testen, welches den zu Hause lebenden behinderten Menschen, die Hilfe Dritter brauchen, erlaubt, mit dem Geld, das sie erhalten, selber die Leute anzustellen, die ihnen die nötige Unterstützung erbringen. Dieses System sollte den Betroffenen grössere Autonomie und damit eine bessere Lebensqualität bringen. Die bis heute gemachten Erfahrungen zeigen bei den Menschen, die im Projekt mitmachen, eine grosse Zufriedenheit und eine Verbesserung der Qualität des täglichen Lebens. Allerdings werden angesichts der zusätzlichen Kosten, die dieses System mit sich bringen würde, sicher Anpassungen für eine allfällige Einführung eines Assistenzbudgets vorgeschlagen werden.

Franziska Lüthy, Anwältin, Procap, Biel
f.luethy@procap.ch
(Übers.: it)

¹ Einige Kantone haben beschlossen, denjenigen Personen, die in Werkstätten des Bereichs von spezialisierten Einrichtungen arbeiten, einen Pauschalprozentsatz ihrer HLE in Rechnung zu stellen, um die Betreuungskosten zu decken. Eine solche Pauschalabrechnung, die nicht die tatsächlichen Bedürfnisse der betroffenen Personen berücksichtigt, scheint uns im Widerspruch zum Ziel der HLE zu stehen und würde eine feste Rechtsgrundlage erfordern, die oft fehlt. Aus diesem Grund hat Procap beschlossen, sich dem neuen Rundschreiben zu widersetzen, das durch den Kanton Neuenburg Ende 2006 veröffentlicht wurde, und eine partielle Pauschalabrechnung der HLE vorsieht. Das Verfahren ist noch immer im Gange. Die Notwendigkeit, in diesem Zusammenhang in anderen Kantonen zu intervenieren, wird momentan geprüft.

² Je nachdem, ob eine Person zu Hause oder in einer Institution lebt, sind die respektiven Beträge folgende (Zahlen 2008): Hilflosigkeit leichten Grades 442.-/monatlich (oder 221.-), Hilflosigkeit mittleren Grades 1105.-/monatlich (oder 553.-), Hilflosigkeit schweren Grades 1768.-/monatlich (ou 884.-).